

Schriftliche Frage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg

vom 29. April 2019

(Monat April 2019, Arbeits-Nr. 409)

Frage

Was ist der aktuelle Stand bei der Vergabe von Konzessionen über die Schriftleitung, Herstellung, technische Produktion und Vertrieb einschließlich der Online-Bereitstellung des Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBI) nach dem planmäßigen Ende des Konzessionsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verlag Wolters Kluwer zum 31. Dezember 2019, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, die Inhalte des GMBI unter Open Data-kompatiblen Kriterien kostenfrei, nachnutzbar, maschinenlesbar und dauerhaft verfügbar zu machen?

Antwort:

Der Beschaffungsauftrag für die Vorbereitung des durch das Beschaffungamt durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens wurde am 13. November 2018 an das Beschaffungamt gesandt.

Das Gemeinsame Ministerialblatt (GMBI), welches vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) herausgegeben wird, veröffentlicht aus dem Geschäftsbereich von 14 Bundesministerien unter anderem Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse, Anordnungen, Rundschreiben und Bekanntmachungen von allgemeiner Bedeutung sowie Stellenausschreibungen der obersten Bundesbehörden und des nachgeordneten Bereichs. Abonnenten können die gewünschte Ausgabe als PDF-Datei ansehen, drucken und speichern. Nicht-Abonnenten können im umfangreichen Archiv recherchieren, haben jedoch nur den Zugriff auf das Inhaltsverzeichnis der gesuchten Ausgabe. Für das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger wird auf das Online-Angebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hingewiesen, das unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar ist. Dort wird nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereitgestellt. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden benutzerfreundlich in ihrer jeweils geltenden, konsolidierten Fassung bereitgehalten, während das GMBI auf Grund der Methodik der Änderungsregelung oftmals nicht ohne Hinzuziehung des bereits geltenden Regelungstextes aus sich heraus verständlich ist. Insofern sind derzeit keine Maßnahmen für eine Verbreitung unter Open-Data-kompatiblen Kriterien vorgesehen.